



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 20. März 2026, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Lampertheim, Bürstädter Str. 1, A 10,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Hofheim Blatt 3524** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Hofheim	1	369/4	Gebäude- und Freifläche, Kirchstr. 2	551

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 300.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Geschäftshaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten ein- bis zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Teilunterkellerung mit insgesamt 770 qm, bestehend aus einer nicht mehr genutzten Bäckerei mit Backstube und Verkaufsfläche im EG, einer Eigentümerwohnung im OG und mehreren Appartements in den Anbauten, die teilweise vermietet und teilweise leerstehend sind. Die Appartements wurden ohne Genehmigung bebaut, eine Wohnnutzung wurde durch den Kreis Bergstraße untersagt.

Das Ursprungsjahr ist nicht mehr feststellbar, Aufstockungen und Erweiterungen erfolgten in 1957 und 1988. Gas- und Zentralheizung mit Baujahr 2014. Überwiegend nicht genehmigter Ausbau zu Wohnzwecken, vielfach unfachmännische Ausführungen, Rückbau und Teilvernovierungen erforderlich, baulicher Zustand insgesamt befriedigend bis schlecht.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei Geboten verheirateter ausländischer Staatsangehöriger kann es sich empfehlen in Ausfertigung die Urkunde, einen Ehevertrag oder sonstigen geeigneten Nachweis zum bestehenden Güterrecht dem Gericht bei Abgabe des Gebotes nachzuweisen, um einer Zurückweisung des Gebots wegen unrichtigem Erwerbsverhältnis aufgrund güterrechtlicher Besonderheiten zu begegnen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **022736101112**.

Jakob
Rechtspfleger